

37

Walter H. F. Meyer

VEREIDIGTER UND OFFENTLICH BESTELLTER VERSTEIGERER UND SCHATZER

HAMBURG 1, den 13. Oktober 1961
Nagelsweg 14
Ruf 24 39 28 - privat 59 86 47

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsverwaltung u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 14. OKT. 1961 *
.....Akt.....Heft.....Anl.....Durchschl.
..... DM Kostenmarken

- 16 RC 180/60 -

An das
Landgericht K i e l
Wiedergutmachungskammer

K i e l
Schützenwall 31/35

G u t a c h t e n

in der Rückerstattungssache

Honigsberg, Margarethe gegen Deutsches Reich

Nachstehend erstatte ich das Gutachten über den Wert des Hausrats in Sachen Frau Margarethe Honigsberg.

Der gemeine Wert des Hausrats war schätzungsweise folgender:

Wiederbeschaffung
Per 1. April 1956

1) Küchenutensilien: Töpfe, Gläser, Bestecke, einfaches Porzellan		100.--	<i>(Teil Antragstellerin ist einverstanden s. Bl. 41)</i>
2) 1 Rosenthal-Speise- und Kaffeeservice für 12 Personen		350.--	<i>nicht einverstanden</i>
3) Leinen:			
a) 6 Bettgarnituren, Handgestickt (Toledo)		480.--	
b) 12 Leintücher		96.--	
c) 4 Daunendecken aus reiner Seide		400.--	<i>Antragstellerin ist einverstanden s. Bl. 41</i>
d) 24 Leinen-Tischtücher und Servietten handgestickt (f. 12 Pers.)		2.400.--	<i>nicht einver- standen Bl. 41</i>
e) 6 Paar handgestickte Vorhänge		480.--	
f) 3 handgestickte Bettdecken		360.--	

Elfenbeinsammlung

1) 1 handgeschnittener Lampenschirm		400.--	<i>Antragstellerin ist einverstanden s. Bl. 41 R</i>
2) 1 handgearbeitetes Thermometer (Engelfigur)		200.--	
3) 1 4tlg. Elfenbein-Rauchgarnitur		400.--	
4) 1 Elfenbeinbüste (Ludw. v. Beethoven)	}	750.--	
5) 1 " " (Napoleon)			
6) 1 " " (Richard Wagner)			
ferner 4 Bronze-Figuren		400.--	

DM. 6.816.-- *Rechnung richtig!*

Hamburg, den 13. Oktober 1961

W. Meyer
Walter H. F. Meyer
vereid. u. öffentl. best.
Versteigerer u. Schätzer

Abschrift

41

Eberhard Kattner

Rechtsanwalt

Kiel, Lerchenstraße 2

Fernruf 43707

Bank: Landesbank u. Girozentrale Kto. 2621
Postscheckkonto: Hamburg 92453

Kiel, den 14. Mai 1962

An das
Landgericht, Wiedergutmachungskammer
in Kiel

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel

Eing. 15. MAI 1962 *

Anlagen Akten Durchschläge
DM Kostenmarken

In der Rückerstattungssache

Honigsbergs./Deutsches Reich

- 16 RCm 100/60

gehe ich anliegend die Akten zurück. Ich
trage noch vor:

Wie ich bereits zu Protokoll vom 28.9.61 erklärt habe, hat die Antragstellerin für das Grundstück in Wien einmal 350 - 400 Dollar erhalten. Hierzu ist zu bemerken, daß eine Naturabrestitution des Grundstücks nicht stattgefunden hat. Der Sohn der Antragstellerin vielmehr hat in den 50er Jahren, als er in Wien studierte, wegen einer Nachzahlung in Bezug auf den damaligen Kaufpreis gegen die Käuferin geklagt. Was insgesamt herausgekommen ist, weiß die Antragstellerin nicht. Jedenfalls betrug der auf sie entfallende Anteil, von von Schilling in Dollar umgerechnet, 350 - 400 Dollar. Sie hat das Geld nicht erhalten, sondern ihrem Sohne zu Studienzwecken eine Anrechnung dürfte unter diesen Umständen entfallen.

Zu der Taxe des Sachverständigen Meyer wird ausgeführt:

1. Zu den Küchenutensilien ist nichts zu sagen.
2. Das Rosenthal-Geschirr ist weit unterbewertet. Der angegebene Preis dürfte an der untersten Grenze dessen liegen, was überhaupt für ein komplettes Rosenthal-Service in guter Qualität zu zahlen ist. Die Antragstellerin hat mir mitgeteilt, bei dem Service habe es sich um ein echtes Kobalt-Geschirr mit Ätsgoldrand gehandelt. Ich habe mich persönlich bei der offiziellen Rosenthal-Vertretung in Kiel, Andreas-Gayk-Straße, nach dem Preis für ein solches Geschirr erkundigt und erfahren, daß es mit Dreitem Ätsgoldrand am 1.4.56 etwa 2 000.-- DM gekostet hätte, mit Freigoldrand ca. 1 500.-- DM. Es besteht hier jedenfalls Anlaß zu einer Korrektur der Taxe.
3. Das gleiche gilt für die Position Leinen, soweit es sich um die handgestickten Sachen handelt. Im März 1956 war die Antragstellerin zu einem Besuch Ihres Sohnes in Wien. Bei dieser Gelegenheit suchte sie das Modehaus Brown in Wien, Am Graben, auf und erkundigte sich nach dem Preis für ein Gedeck mit den Servietten. Dieser wurde ihr mit 75.-- Dollar genannt. Natürlich mögen hier besonders Preisschwankungen möglich sein. Mit 2 400.-- DM sind diese

*Ätsgold = für Kobalt
falte in Linien
Bgl. 7) finge
nähe!!*

*Nähe verbundene
geraffte (= zu-
braut), finge
läßt sich in finge
gala in finge finge
Nähe verbundene
werden müssen, was ist finge
Nähe verbundene finge*

Handwritten signature and date: 39 R

Kiel, den 25. Juni 1962
Ch.

47h

✓ 1)

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel
23 Kiel

19. Juni 1962

In der Rückerstattungssache
Honigsberg ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 180/60 -

Abgegeben am: 19. Juni 1962
Abgegeben von: [Signature]
Abgegeben durch: [Signature]
Abgegeben für: [Signature]

ggf. in welcher Höhe

mag die Antragstellerin noch angeben, ob ^{u.} sie seinerzeit für die Versendung des Umzugsgutes eine Ausfuhrabgabe (DEGO-Abgabe) hat zahlen müssen. ~~Falls dies der Fall war, mag sie den Nachweis führen, in welcher Höhe die Abgabe gezahlt worden ist.~~

(Bl. 5)

Für das Rosenthal-Service hat die Antragstellerin ursprünglich einen Wert von 200,-- \$ (= rd. 800,- DM) genannt (vgl. ~~ihre~~ eidesstattl. Erklärung vom 6.10.1958). Jetzt trägt die Antragstellerin vor, es habe sich um echtes Kobaltgeschirr mit Ätzingoldrand gehandelt; der Bevollmächtigte der Antragstellerin hat, wie er angibt, bei der hiesigen Rosenthal-Vertretung erfahren, daß ein solches Geschirr am 1.4.1956 etwa 2.000,- DM gekostet hätte (Schriftsatz vom 14.5.1962). Das wären also 1.200,- DM mehr, als die Antragstellerin, die doch sicher keinen niedrigen Preis angesetzt hat, selbst geschätzt hat. Die Antragstellerin mag eine Erklärung dafür geben, wie ~~es zu~~ diese unterschiedlichen Preisangaben zu verstehen sind.

Anl.: 2 Durchschriften.

2) ZdA.

I.A.

6 15
6

332:
101871

Abschrift

46

Kiel, den 7. August 1962

Erhard Kattner

Rechtsanwalt

Bl, Lerchenstraße 2

Fernruf 43707

Landesbank u. Girozentrale Kto. 2621
Scheckkonto: Hamburg 92453

Termin: 15.8.62

An das Landgericht, Wiedergutmachungskammer
in Kiel

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 8. AUG. 1962 *
Akt. Heft. Anl. Durchschl.
DM Kosten

der Rückerstattungssache
Monigsberg ./.. Deutsches Reich

16 RC 180/60 -

Termin: 15.8.62 in Hamburg

RA Kattner, Kiel.

- b) für das Deutsche Reich
- c) der Sachverständige

1. Die Antragstellerin weiß, daß eine Ausfuhrabgabe zu entrichten gewesen ist. An die Höhe vermag sie sich nicht zu erinnern.

Der Sachverständige

Bl. 33/38 13. 10. 1961 etwa

Bei der Schätzung

Service/mittleres

dahin genauere

Wenn es richtig

Ätzgoldrand

nie von Kobalt

preis um 200,-

per 1. 4. 1961

1200,- DM

rechnung ge

2. Die Antragstellerin ist außerstande, nach jetzt 23 Jahren eine genaue Beschreibung des Dekors des Rosenthal-Geschirrs zu geben geschweige denn, eine Zeichnung davon anzufertigen. Sie weiß, daß es sich um feines Porzellan mit Goldrand gehandelt hat, dem dann ein blauer Streifen Kobalt folgte. Die Antragstellerin weiß nicht mehr genau, ob nicht der Anschaffungswert vielleicht auch höher als 200.-- Dollar war. Aber selbst wenn das nicht der Fall war: Der Antragsgegner darf ja nicht übersehen, daß auch die Preise für Porzellan in der Nachkriegszeit erheblich gestiegen sind, so daß die Differenz, wenn überhaupt eine vorhanden ist, nicht so groß sein kann.

Oberfinanzdirektion

* 8. AUG. 1962 *

KIEL

33/332

An die

Oberfinanzdirektion Kiel
- Rückerstattungsreferat -

K i e l

zu: O 1489 B - BV 33/332

Für die Antragstellerin:

gez. Kattner
Rechtsanwalt

Handwritten signature

47

Terminsbericht

Ich habe den von der WGK beim LG Kiel am 15. 8. 1962
um 15.30 Uhr in Hamburg, Ziviljustizgebäude, in der
RE-Sache

Honigsberg ./.. Deutsches Reich

-- 16 RC -- 180/60 --

anberaumten Termin weisungsgemäß wahrgenommen.

Es waren erschienen:

a) für die Antragstellerin und RA Silbermann:

RA Kattner, Kiel.

b) für das Deutsche Reich:

der Unterzeichnete und

c) der Sachverständige

Walter Heinrich Ferdinand Meyer, Hbg. 1,

Nagelsweg 14.

Der Sachverständige erklärte zu seinem Gutachten vom
Bl.37/38 13. 10. 1961 etwa folgendes:

Bei der Schätzung des Rosenthalservices bin ich von einem
Service mittlerer Art und Güte ausgegangen. Es fehlten bis
dahin genauere Angaben über die Ausführung des Geschirrs.
Wenn es richtig ist, daß es sich um ein Service mit einem
Ätzingoldrand und einem kobaltblauen Streifen (Spitzenerzeug-
nis von Rosenthal) gehandelt hat, so erhöht sich mein Schätz-
preis um 850,-- DM auf 1200,-- DM (Wiederbeschaffungspreis
per 1. 4. 1956). Der Neuwert liegt naturgemäß höher. Bei
1200,-- DM habe ich bereits eine gewisse Abnutzung in Ab-
rechnung gebracht. Bei meiner jetzigen Schätzung bin ich
davon ausgegangen, daß das Geschirr mit einem schmalen
kobaltblauen Streifen versehen war. Wenn es sich aber um
einen breiten kobaltblauen Streifen gehandelt hat, so er-
höht sich der Schätzpreis auf etwa 1500,-- DM.

Die handgestickten Leinentischtücher sind verhältnismäßig
schwer zu schätzen, da hier jegliche Angaben über die Größe
und über die Stickereien fehlen. Ich habe meiner Schätzung
daher eine mittlere Größe zugrunde gelegt.

Ich habe mir vergleichsweise in einem Hamburger Spezialgeschäft entsprechende Wäsche angesehen.

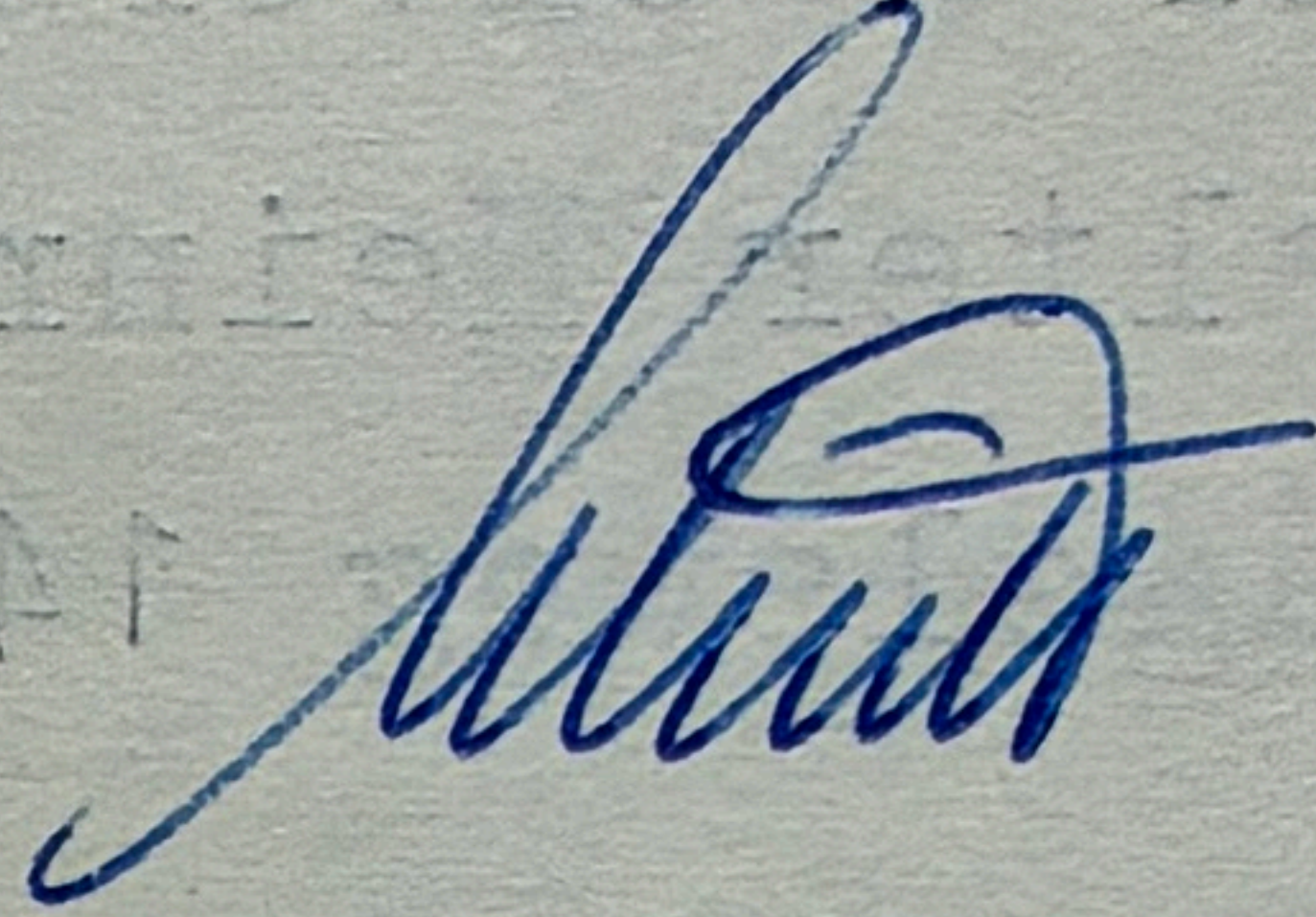
Ergebnis: Ich halte meine Schätzung bezüglich der handgestickten Wäsche aufrecht.

Auf meinen Vorhalt erklärte der Sachverständige etwa, er glaube nicht, daß die Antragstellerin ein Rosenthal-Speise- und Kaffeeservice mit Ätgoldrand und einem kobaltblauen Streifen für 12 Personen im Jahre 1939 in Wien hätte zum Preise von 200 Dollar anschaffen können.

Der Bevollmächtigte der Antragstellerin kündigte weitere Erklärungen an.

Den genauen Wortlaut bitte ich dem in Kürze eingehenden Terminsprotokoll zu entnehmen.

Hamburg/Kiel, den 21. 8. 1962



Vermerk:

Weisungsgemäß habe ich heute, kurz nach 9.00 Uhr RA Kattner angerufen, nachdem ich am Freitag nachmittag und am Montag mehrfach vergeblich versucht hatte, ihn fernmündlich zu erreichen. Ich habe ihn gebeten, er möge nach Möglichkeit noch in Wien wohnhafte Personen (z. B. frühere Hausangestellte, Bekannte, Hausmitbewohner u. dgl.) namhaft machen, die bezeugen können, daß die Antragstellerin das Rosenthal-Speise- und Kaffee-Service mit Ätgoldrand und Kobaltstreifen für 12 Personen im Jahre 1939 tatsächlich besessen hat. Das müßte der Antragstellerin um so leichter möglich sein, weil sie Wien noch im Jahre 1956 einen Besuch abgestattet hat.

Im übrigen habe ich nochmals - wie auch schon im Termin - darauf hingewiesen, daß es eigenartig sei, daß die Cousine der Antragstellerin, Frau Fleischmann, Lakspur, California, in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 4. 11. 1958 (Bl. 7) nichts von dem so wertvollen Rosenthal-Service erwähnt hat, zumal sie vom Januar bis Juli 1939 zusammen mit der An-

48

tragstellerin in einer Wohnung gewohnt haben will.

Er wollte entsprechende Erklärungen bei der Antragstellerin einziehen.

Kiel, 21. 8. 1962

ROI

Oberfinanzdirektion Kiel

Kiel, 21. 8. 1962

0 1489 B - BV 33/333

Wv. beim Eingang des Terminprotokolls;
spätestens am 15. 9. 1962

23. AUG 1962
KIEL

- 1.) für die Antragstellerin I. A.
- 2.) für das Deutsche Reich
- 3.) der Sachverständige

BV 333:
[Signature] 21/8.62

Der Sachverständige wurde verechriftlich beauftragt und aufgefordert, sein Gutachten unparteiisch und nach besten Wissen und Gewissen zu erstatten. Er bezog sich in Übrigen auf seinen generell gehaltenen Bericht und wurde sodann laut Protokollanlage vernommen.

Die Parteien verhandelten nur Sache.

Die Antragstellerin kündigte weitere Maßnahmen an.

2. 11. 10 2. 6. 11. 1962

50

Anlage zum Protokoll vom 15. Aug. 1962 - 16 RC 180/60 -
in der Rückerstattungssache Honigsberg ./.. Deutsches Reich

gēz. Dr. Raatz

Zur Person: Ich heiße Walter Heinr. Ferd. Meyer,
bin 60 Jahre alt,
vereidigter Versteigerer und Schätzer
in Hamburg,
sonst verneinend.

Zur Sache: Zu meinem Gutachten vom 13.10.1961 habe
ich folgendes zu erklären :

Bei der Schätzung des Rosenthal-Services bin
ich von einem Service mittlerer Art und Güte ausgegangen.
Es fehlten bis dahin jegliche Angaben über das Aussehen
dieses Eß- und Kaffee-Services. Wenn es richtig ist, daß
es sich bei diesem Service um feines Porzellan mit einem
Ätgoldrand und einem kobaltblauen Rand gehandelt hat
(Spitzenerzeugnis von Rosenthal), erhöht sich mein Schätz-
preis um DM 850.-- auf DM 1.200.-- Wiederbeschaffungswert
per 1. April 1956. Der Neupreis liegt naturgemäß höher.
Bei dem 1.200-DM-Wert habe ich bereits eine gewisse Ab-
nutzung in Anrechnung gebracht.

Bei meiner jetzigen Schätzung bin ich davon aus-
gegangen, daß das Porzellan nur einen verhältnismäßig
schmalen kobaltblauen Rand gehabt hat. Wenn das Geschirr
aber mit einem breiten kobaltblauen Rand versehen gewesen
wäre, würde der Wiederbeschaffungswert sich erhöhen auf
etwa DM 1.500.--.

Die handgestickten Leinen-Tischtücher sind ver-
hältnismäßig schwer zu schätzen, da hier jegliche Angaben
über die Stickerei und über die Größe der Tischtücher feh-
len. Ich habe demnach hier eine mittlere Größe bei meiner
Schätzung zu Grunde gelegt. Nach meinen Erkundigungen, die
ich inzwischen bei einem einschlägigen Geschäft eingezogen
habe, halte ich meine Schätzung von DM 2.400.-- als Wie-
derbeschaffungswert per 1. April 1956 aufrecht. Ich halte
diesen Betrag für angemessen.

Wenn mir vorgehalten wird, daß die Antragstellerin die Tischtücher als reinleinene bezeichnet hat, so ändert sich meine Schätzung nicht, weil diese Leinengegenstände ausdrücklich als Tischdecken bezeichnet worden sind und nicht als ausgesprochene Zierdecken.

Auf Vorhalt des Antragsgegners:

Wenn die Antragstellerin als Anschaffungspreis für das vorhin erwähnte Eß- und Kaffeeservice einen solchen von 200 \$ (Dollar) angegeben hat, so glaube ich nicht, daß für diesen Betrag damals, also etwa 1939, in Wien ein solches Service hätte angeschafft werden können. Meines Erachtens muß der Anschaffungspreis höher gewesen sein.

Aus dem Stenogramm vorgelesen und genehmigt.

~~XXXXXXXXXXXX~~

Die Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm beglaubigt:

gez. Mustroph

Kiel, den 21. März 1963
Ra.

57

1. An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel

2300

K i e l

In der Rückerstattungssache
Honigsberg ./.. Deutsches Reich
— 16 RC 180/60 —

bezeifle ich noch immer, daß das Rosenthalgeschirr, das sich in dem Umzugsgut der Antragstellerin befand, so wertvoll gewesen sein soll, wie die Antragstellerin jetzt behauptet, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Antragstellerin hat ursprünglich selbst dieses Geschirr gar nicht als so wertvoll angesehen, ^{denn} ~~da~~ sie ^{hat} dessen Anschaffungswert nur mit 200 § beziffert ~~hat~~ (eidesstattliche Versicherung vom 6.10.1958)
2. Die Cousine der Antragstellerin, Fräulein Edith Fleischmann, ^{die} ~~die~~ seinerzeit in Wien über ein halbes Jahr lang mit der Antragstellerin zusammen gewohnt haben will, hat in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 4.11.1958 lediglich die Elfenbeinsammlung als wertvoll bezeichnet und im übrigen nur "Haushaltsgegenstände", die zur Auswanderung angeschafft worden seien, erwähnt. Es kann ^{m.E.} keinem Zweifel unterliegen, daß sie das Rosenthalgeschirr, wenn es wirklich von so großem Wert gewesen wäre, ebenso besonders erwähnt hätte, wie die Elfenbeinsammlung.
3. Auch Frau Renée Newman hat in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 20.7.1961 zwar von einer besonders wertvollen antiken Elfenbeinsammlung, aber nicht von einem wertvollen Rosenthalgeschirr gesprochen.

(Bl. 5)

(Bl. 7)

(Bl. 31)

(Bl. 30)

4. Frau Hilda Reiner hat in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 15.7.1961 auch nur allgemeine Angaben gemacht, jedoch von einem besonders wertvollen Rosenthalgeschirr nichts erwähnt.

(Bl. 50R)

5. Schließlich hat auch der Sachverständige Meyer in seiner Vernehmung vor der Kammer vom 15.8.1962 auf Vorhalt meines Terminvertreters ausdrücklich zu Protokoll gegeben, er glaube nicht, daß die Antragstellerin im Jahre 1939 in Wien für 200 S ein solches Geschirr habe anschaffen können. Der Preis müsse höher gewesen sein.

(Bl. 41)

6. Erst jetzt, nachdem der Sachverständige Meyer das Rosenthalgeschirr nach Meinung der Antragstellerin im Werte zu niedrig geschätzt hat, trägt die Antragstellerin vor, es habe sich dabei um Kobaltgeschirr mit Ätgold-Rand gehandelt (Schriftsatz vom 14.5.1962).

Ein Geschirr mit Ätgold- und Kobaltrand ist mit das teuerste Porzellan, das im Handel überhaupt erhältlich ist.

(Bl. 44)

Meine Bitte, die Antragstellerin möge eine Beschreibung des Dekors geben (meine Stellungnahme vom 10.7.1962), hat die Antragstellerin damit abge~~lehnt~~^{tan}, sie könne nach

(Bl. 46)

23 Jahren keine genaue Beschreibung mehr geben (Schriftsatz vom 7.8.1962). Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die jetzt beigebrachten Erklärungen des Herrn Lichy vom 5.1.1963 und des Frl. Fleischmann vom 17.12.1962

hierzu im Gegensatz stehen. Diese fremden Personen, die das fragliche Geschirr seinerzeit nur gelegentlich haben sehen können, können jetzt nach 23 Jahren sich noch genau darauf besinnen, daß es sich um ein komplettes ^{Kobalt-} Rosenthal-Service für 12 Personen mit Goldrand ~~und Kobaltrand~~ gehandelt hat.

dem o.a.

In ~~diesem~~ Schriftsatz vom 7.8.1962 ist nun aber nicht mehr von ^{2 in dem} Ätgold^{rand}, sondern nur noch von einem Goldrand, den ~~fast~~^{wohl} jedes gute Geschirr hat, die Rede. Auch in den oben genann-

ten nachgereichten Erklärungen des Herrn Lichy und des Frl. Fleischmann wird nur von einem Goldrand gesprochen, nicht aber von dem viel wertvolleren ÄtzeGoldrand.

Der Sachverständige Meyer ist in seiner Vernehmung vom ~~15~~ 15. 8. 1962 davon ausgegangen, daß es sich beim fraglichen Geschirr um feines Porzellan mit ÄtzeGoldrand und einem Kobaltblauen Rand gehandelt habe und daraufhin den Wiederbeschaffungspreis um 850,-- DM bzw. 1.500,-- DM ~~bei Geschirr mit breitem kobaltblauen Rand~~ erhöht. In beiden Fällen aber müßte das Geschirr mit einem ÄtzeGoldrand (und nicht nur mit einem einfachen Goldrand) versehen gewesen sein. Da dies nach den oben erwähnten Erklärungen des Herrn Lichy und des Frl. Fleischmann offenbar nicht der Fall war, kann auch nicht die vom Sachverständigen Meyer genannte pauschale Erhöhung von 850,-- DM bzw. 1.500,-- DM zugrunde gelegt werden.

Zusammenfassend nehme ich wie folgt Stellung:

Es mag davon ausgegangen werden, daß das fragliche Rosenthalgeschirr einen Goldrand und einen schmalen Kobaltrand gehabt hat. Eine Erhöhung der ursprünglichen Schätzung des Sachverständigen Meyer für ein solches Geschirr ist daher vertretbar, jedoch nicht um die vom Sachverständigen genannte Pauschale von 850,-- DM.

Unter Berücksichtigung aller Umstände schlage ich der Antragstellerin zur Abgeltung aller im vorliegenden RE-Verfahren geltend gemachten Ansprüche den Abschluß eines Vergleichs auf der Grundlage einer Pauschale von 7.200,-- DM vor.

2. z.d.A.

I.A.

BV 332

W 14/3

1373

Notiz für spätere Bearbeitung:
Folgt Akt zum vom Vorflor nicht
zusammen, beantragen, daß Meyer
ein Rosenthal-Geschirr schätzen soll,
das 1959 in 4 in 200,-- gekoppelt ist.
(Die Befugnis, es für ein ÄtzeGold
in mit Kobaltrand zu schätzen, ist auf
nach Ablauf 5. Annahmefrist erhoben worden.) 1375

Kanzlei am 19. März 1963
Sach: 20.3. Re.
erg: 21.3.
Kanzlei am 21.3. 63